

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1958

Nummer 31

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS NW.	Seite
17. 4. 58	Verordnung NW PR Nr. 6/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Ausbau Bundesstraße 1 (Ruhrschnellweg) zwischen Bochum und Dortmund km 7,5 (Schlachthofbrücke B 226) bis km 16,5 (Provinzialstraße Lütgendortmund B 235)“	97	143
23. 4. 58	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe gem. § 18 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. Januar 1958 (BGBl. I S. 11)		144
	Berichtigung	213	144

97

**Verordnung NW PR Nr. 6/58
über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Ausbau Bundesstraße 1 (Ruhrschnellweg) zwischen Bochum und Dortmund km 7,5 (Schlachthofbrücke B 226) bis km 16,5 (Provinzialstraße in Lütgendortmund B 235)“.**

Vom 17. April 1958.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. I S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. I S. 274)/25. September 1950 (BGBl. I S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. I S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung in Verbindung mit §§ 16 Abs. 6 und 17 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BANz. Nr. 185 S. 1) — wird für das Großbauvorhaben der öffentlichen Hand „Ausbau Bundesstraße 1 (Ruhrschnellweg) zwischen Bochum und Dortmund km 7,5 (Schlachthofbrücke B 226) bis km 16,5 (Provinzialstraße in Lütgendortmund B 235)“ verordnet:

§ 1

- (1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Erdmassen, Haldenmassen für Dammschüttungszwecke oder Material für den Straßenunterbau auf der Baustelle, von oder zu der Baustelle im Güternahverkehr dürfen nur die vollen Sätze des Teils III der Preistafel der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 PR Nr. 45/51 (BANz. Nr. 185 S. 1) mit einem Abschlag von 36 % — bei Einsatz des Fahrzeuges von mehr als 15 Stunden an einem Tage mit einem Abschlag von 40 % — oder die vollen Stundensätze des Teils II dieser Preistafel gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

Für den Transport von wasserhaltendem Boden entsprechend DIN 18300 (2.22) dürfen nur die vollen Sätze des Teils III der Preistafel der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 PR Nr. 45/51 (BANz. Nr. 185 S. 1) mit einem Abschlag von 25 % — bei Einsatz des Fahrzeuges von mehr als

15 Stunden an einem Tage mit einem Abschlag von 30 % — oder die vollen Stundensätze des Teils II dieser Preistafel gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697).

§ 2

- (1) Bei Entfernungen unter 1 km ist von dem gemäß § 1 Abs. 1 gekürzten Tarifsatz des Teils III der Preistafel für 1 km ein Abschlag von 5 % je 100 m unter 1 km vorzunehmen.

- (2) Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen des Teils III der Preistafel ist ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen den Tarifsätzen der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BANz. Nr. 185 S. 1) —.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1958.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung des Staatssekretärs:
Arnold.

— GV. NW. 1958 S. 143.

**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe gem. § 18 Abs. 2 der Wahlordnung
für die Sozialversicherung vom 9. Januar 1958
(BGBl. I S. 11).**

Vom 23. April 1958.

Für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe ist für jede Wählergruppe nur eine gültige Vorschlagsliste, nämlich

— für die Gruppe der Versicherten die Liste mit dem Kennwort:

„OTV und DAG“

für die Gruppe der Arbeitgeber die Liste mit dem Kennwort:

„Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen“

eingereicht worden.

Eine Wahlhandlung findet daher gem. § 18 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. 1. 1958 (BGBl. I S. 11) für den Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe nicht statt.

Die in den vorgenannten Vorschlagslisten benannten Bewerber gelten in der Reihenfolge, in der sie in den Listen enthalten sind, als gewählt.

Münster (Westf.), den 23. April 1958.

Der Wahlausschuß des
Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe:

Schöppner	
stellvertr. Vorsitzender	
Wegmann	Dr. Saurbier
Beisitzer	Beisitzer

— GV. NW. 1958 S. 144.

213

Berichtigung.

Betrifft: Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen. Vom 25. März 1958 (GV. NW. 1958 Seite 101).

Es sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

- a) In § 13 Abs. 1 ist in der dritten Zeile das Wort Anordnung durch „Anforderung“ zu ersetzen.
- b) In § 23 muß es in der ersten Zeile richtig heißen: „Durch dieses Gesetz werden das Recht auf Freiheit der Person . . .“.

— GV. NW. 1958 S. 144.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post, Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.